



**Amtsblattpublikation vom 31. Juli 2020**

---

**Regierungsratsbeschluss vom 23. Juli 2020**

**Amtsblattpublikation in elektronischer Form gemäss § 6 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 29. Januar 1981 (BGS 152.3) auf der Website des Kantons Zug sowie per Mail (gemäss Verteiler im Beschluss) betreffend Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19); Zuständigkeiten betreffend Kontrollen zur Umsetzung von Schutzkonzepten beziehungsweise von Präventionsmassnahmen**

**Der Regierungsrat des Kantons Zug,**

gestützt auf Art. 9 und 11 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26), § 56 Abs. 1 und § 57 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG; BGS 821.1), § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998 (Organisationsgesetz, OG; BGS 153.1) und § 4 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie vom 10. Juli 2020 (COVID-19-Verordnung Bekämpfungsmassnahmen; BGS 821.19),

**beschliesst:**

1. Zur Prüfung der Umsetzung von Schutzkonzepten beziehungsweise von Präventionsmassnahmen gemäss Weisung des Bundesamtes für Gesundheit an die Kantone vom 13. Juli 2020 werden risikobasierte, verhältnismässige Kontrollen durchgeführt. Hauptziel ist die Sensibilisierung der Betriebe für die gesundheitlichen, aber auch betrieblichen Risiken einer Verbreitung des neuen Coronavirus. Die Eigenverantwortung soll gestärkt und Verständnis geschaffen werden.

2. Für die Planung und Durchführung der Kontrollen sind zuständig:

Direktion des Innern

Gemeindeverwaltungen

soziale Einrichtungen

religiöse Einrichtungen

Direktion für Bildung und Kultur

Ausbildungsstätten im Zuständigkeitsbereich

Volkswirtschaftsdirektion

Präventionsmassnahmen zum Schutz von Arbeitnehmenden in nicht öffentlich zugänglichen Betrieben mit erhöhten Risiken

Ausbildungsstätten im Zuständigkeitsbereich

Baudirektion

öffentliche Zuger Verkehrsbetriebe

Sicherheitsdirektion	Veranstaltungen Betriebe gemäss kantonaler COVID-19-Verordnung Bekämpfungsmassnahmen Strafanstalten
Gesundheitsdirektion	Betriebe des Gesundheitswesens Alters- und Pflegeheime Sportvereine kantonale Verwaltung (nur Schutzkonzepte)
Gemeinden	übrige Betriebe und Organisationen mit Verpflichtung zur Umsetzung eines Schutzkonzepts

3. Stellt das zuständige Kontrollorgan fest, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird, so kann es bei leichten Verstössen eine Beanstandung aussprechen. Bei mittleren oder schweren Verstössen oder im Wiederholungsfall spricht es eine Verwarnung aus. Bei schweren Verstössen, die eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen, zieht es die Polizei bei. Diese kann, unter sofortiger Mitteilung an den Regierungsrat, Einrichtungen oder Betriebe für höchstens 36 Stunden schliessen.
4. Die Gesundheitsdirektion verfasst in Zusammenarbeit mit der Zuger Polizei und den anderen Direktionen Empfehlungen für die Kontrollplanung der Gemeinden.
5. Die Gemeinden übermitteln ihre Kontrollberichte jeweils dienstags bis 10 Uhr an die Zuger Polizei. Diese und die übrigen Direktionen teilen der Gesundheitsdirektion die Kontrollberichte gleichentags bis 18 Uhr mit. Die Gesundheitsdirektion bestimmt das Verfahren und erstattet die Meldung an die Nationale Alarmzentrale.
6. Das Hochbauamt wird angewiesen, in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen für die Besucherinnen und Besucher Händedesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen, wo für diese keine Gelegenheit besteht, sich die Hände zu waschen. Die Gemeinden werden angewiesen, dies für die eigene Verwaltung in gleicher Weise vorzusehen.
7. Dieser Beschluss tritt am 24. Juli 2020 in Kraft.

Zug, 23. Juli 2020

Regierungsrat des Kantons Zug  
Der Landammann: Stephan Schleiss  
Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegart